

Beschlussvorlage 2015/0273



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Rudolf Mitzam

Beratung	Datum		
Bau- und Umweltausschuss	20.04.2015	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	28.04.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Schwanstetten

Sachverhalt:

Vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurde die Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 01.01.2004 geändert werden sollte.

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Refinanzierbarkeit beitragspflichtiger Aufwendungen wird empfohlen, den „gemeinsamen Geh- und Radweg“ ausdrücklich in § 2 Erschließungsbeitragssatzung (EBS), der Art und Umfang der beitragsfähigen Erschließungsanlagen regelt, aufzunehmen. Dies ist darüber hinaus von Bedeutung, wenn sich ein Erschließungsträger verpflichtet, die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Erschließungsanlagen i.S. von § 2 EBS auf seine Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen.

Weiterhin wird vom BKPV hingewiesen, dass nach § 2 EBS, sofern eine Erschließungsanlage in einer Sackgasse endet, der Aufwand für den erforderlichen Wendehammer nur bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig ist. Die Bestimmung sollte dahin geändert werden, dass die gesamten Kosten von erforderlichen Wendehämmern zum beitragsfähigen Aufwand zählen, da die Praxis zeigt, dass in Baugebieten regelmäßig Wendehämmer erforderlich sind, die das Doppelte der Breite der zugehörigen Sackgassen überschreiten. Die derzeitige Regelung erscheint im Hinblick auf § 127 Abs. 1 Baugesetzbuch (Erhebungspflicht) problematisch. Gelangt der Markt im Rahmen seines Planungsermessens zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene Ausführung der Erschließung für die Nutzung der erschlossenen Grundstücke erforderlich ist, ist dies auch vollständig beitragsfähiger Aufwand.

Die vom BKPV vorgeschlagenen Änderungen sind in der anliegenden Satzung mit grüner Schrift und gelber Markierung gekennzeichnet.

Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen (grüne Schrift) dienen hauptsächlich einer genaueren Bestimmung der zum Erschließungsaufwand gehörenden Einrichtungen. Es wird vorgeschlagen die Buchstaben g), n), o) und p) des Absatzes von § 2 EBS neu aufzunehmen. Damit wird erreicht, dass z.B. auch die Kosten einer Fremdfinanzierung beitragsfähig werden.

Die Ergänzungen in § 6 Abs. 3 und 5 ermöglichen Beitragsabrechnungen bereits vor der Rechtskraft eines Bebauungsplanes.

Die §§ 12 und 13 werden vorgeschlagen neu aufzunehmen. Mit § 12 verpflichtet sich die Gemeinde zu einem Beteiligungsverfahren. In § 13 behält sich die Gemeinde eine Um- oder Nachberechnung von Erschließungsbeiträgen vor, wenn Beitragsbescheide aus rechtlichen Gründen aufgehoben oder geändert werden.

In der gesamten Satzung wurde noch der Begriff „Bürgersteig“ mit „Gehweg“ ersetzt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Schwanstetten in der vorgelegten Form.

Anlagen:

Erschließungsbeitragssatzung 04 2015